



**Satzung und Geschäftsordnung
der
SEL Society for European Lepidopterology e.V.**

Satzung der SEL Society for European Lepidopterology e.V.

in der Neufassung vom 9. Juni 2022 (Laulasmaa, Estonia)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SEL Society for European Lepidopterology“, begründet an 19. September 1976 als SEL Societas Europaea Lepidopterologica e.V., er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. 101146 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umweltschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Lepidopterologie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung einer engeren, internationalen Zusammenarbeit zwischen Lepidopterologen:
 - 2.1. Diese Zusammenarbeit richtet sich im Wesentlichen auf Erfahrungsaustausch, Kontaktpflege zu wissenschaftlichen Instituten, Hochschulen, Museen und entomologischen Vereinigungen; Angabe von Spezialisten; Hinweise auf neue Veröffentlichungen und Bibliographien über Lepidopteren; Hilfe und Zusammenarbeit bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme; gegenseitige Unterstützung mit Arbeitsgeräten und Forschungsmaterial..
 - 2.2. Der Verwirklichung dieser Zusammenarbeit dienen: Kongresse und Mitgliederversammlungen an wechselnden Tagungsorten sowie die Herausgabe von Publikationen.
 - 2.3. Unterstützung aller Bestrebungen zum Schutze von Lepidopteren (Schmetterlingen) und ihrer Lebensräume.
 - 2.3.1. Der Verein strebt auf regionaler und überregionaler Ebene die Zusammenarbeit mit Institutionen des Natur- und Umweltschutzes an und hilft bei der Koordination von Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Lepidopteren und ihrer Biotope.
 - 2.3.2. Der Verein steht für die fachliche Beratung von Behörden und Institutionen auf dem Gebiet der Ökologie, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf gefährdete Lepidopterenarten und ihre Biotope zur Verfügung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Brief, Fax, E-Mail, Website-Formular oder vergleichbare Medien) gegenüber dem Vorstand; die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.

- 3.1. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Frist gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - 3.2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft streichen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als zwei Jahre im Verzug ist.
 - 3.3. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen werden. Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss wird jeweils dreißig Tage nach dem Datum des Poststempels der schriftlichen Ausschlussmitteilung gültig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Jahresbeitrages besteht nicht.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Jahre, bevorzugt im Rahmen eines Kongresses, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Monaten durch Veröffentlichung in einer der vereinsinternen Zeitschriften oder per Rundbrief/E-Mail an alle Mitglieder. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich fordern.
2. Über Änderungen zur Tagesordnung und zum Verlauf kann die Mitgliederversammlung kurzfristig entscheiden.
3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglieder können ihre Entscheidung schriftlich abgeben. Die schriftliche Entscheidung muss bei der Abstimmung in eindeutiger Form vorliegen. Sofern die Satzung nicht anders lautet (§§ 8 und 9.1), trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet. Sie kann auch eine andere Versammlungsleitung wählen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Generalsekretär/in
 - Mitgliedersekretär/in
 - Schatzmeister/in
 - 1–2 Schriftleiter/in(nen)sowie weiteren Vorstandmitgliedern (insgesamt maximal 12 Personen).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Amtsdauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Dies hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB der Bundesrepublik Deutschland sind der/die 1. Vorsitzend/e, der/die Generalsekretär/in und der/die Schatzmeister/in. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, dieser an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandmitglieder an der Sitzung teilnehmen und zwei davon dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 **Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Belange und Verfahrensfragen, die das Vereinsleben betreffen, geregelt werden. Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Überprüfung der Geschäftsführung**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins überprüfen. Sie dürfen nicht Vorstandmitglieder sein und haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der in der Versammlung vorgetragen und dem Protokoll beigefügt wird.

§ 8 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie wenigstens zwei Monate vorher den Mitgliedern angekündigt wurden.

§ 9 **Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
2. Nach ordnungsgemäß beschlossener Auflösung ist der amtierende Vorstand verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 48 BGB der Bundesrepublik Deutschland vorzunehmen und die noch anstehenden Geschäfte abzuwickeln. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine internationale, anerkannte, gemeinnützige Stiftung oder einen Verein mit ähnlichen Zielen wie die des aufzulösenden Vereins, die oder der es entsprechend den Zwecken dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welche Stiftung oder welcher Verein begünstigt werden soll.

Neufassung verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2022 in Laulasma, Estland.

Protokollführer
gez. Enrique Garcia-Barros

Sitzungsleiter
gez. Erik J. van Nieukerken

Geschäftsordnung

angenommen von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2022 (Laulasmaa, Estland)



Um den in § 2 der Satzung der SEL Society for European Lepidopterology genannten Zweck sowie die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft zu verwirklichen, geben sich die Mitgliederversammlung und der Vorstand die folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Registrierung

1. Gerichtlich und außergerichtlich wie auch für die Abwicklung aller finanziellen Geschäfte sind für die Mitgliederversammlung wie auch für den Vorstand die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland allein verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus Ordentlichen Mitgliedern, Studierenden Mitgliedern, Körperschaftlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Belange und Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben, und andere Persönlichkeiten mit großen Verdiensten um die Lepidopterologie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
 - 2.1. an den Mitgliederversammlungen und Kongressen teilzunehmen;
 - 2.2. die von der Gesellschaft herausgegebenen Publikationen zu erhalten soweit diese im Mitgliedsbeitrag inbegriffen sind, und ermäßigte Seitenpreise für das Publizieren in den Zeitschriften der Gesellschaft zu zahlen;
 - 2.3. die in § 2, Absatz 3 der Satzung genannten Möglichkeiten voll auszuschöpfen;
 - 2.4. auf Sitz und Stimme (aktives und passives Wahlrecht) in allen Mitgliederversammlungen; sie können bei Nicht-Teilnahme auch schriftlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen;
 - 2.5. dem Vorstand Anregungen oder Anträge zuzuleiten.
3. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - 3.1. die Ziele der Gesellschaft zu fördern und die Satzung zu beachten;
 - 3.2. sich entsprechend dem in Appendix A der Internationalen Regeln der Zoologischen Nomenklatur niedergelegten Ehrenkodex zu verhalten und Informationen, die sie durch ihre Mitgliedschaft in der Gesellschaft erhalten, nicht zum Nachteil anderer Mitglieder auszuwerten;
 - 3.3. zu einem der Natur gegenüber verantwortungsbewussten Verhalten, insbesondere Massenfänge und Fänge von Schmetterlingen zu rein kommerziellen Zwecken als mit den Zielen der Gesellschaft unvereinbar zu unterlassen;
 - 3.4. den jährlichen Beitrag unaufgefordert am Anfang eines Kalenderjahres zu entrichten; dieser Beitragspflicht sind nur Ehrenmitglieder enthoben. Die Generalversammlung kann einen erhöhten Beitrag für Mitglieder beschließen, die ihren Mitgliedsbeitrag erst nach dem 31. März für das betreffende Jahr zahlen.

§ 4 Mitgliederversammlung, Kongress

1. Die Mitgliederversammlung verkörpert die Legislative der Gesellschaft.
2. Wichtige Angelegenheiten, über die auf einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen vom Vorstand allen Mitgliedern wenigstens ein Monat vorher schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Sie sind so zu begründen und in klare Alternativen zu fassen, dass an der Versammlung nicht teilnehmende Mitglieder ihre Entscheidung schriftlich oder per E-Mail einsenden können. Die schriftliche Entscheidung des nicht teilnehmenden Mitglieds muss bei der Abstimmung dem Vorstand und der Wahlleitung in eindeutiger Form vorliegen.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung;
 2. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Geschäftsordnung;
 3. die Beschlussfassung über alle eingebrachten Anträge;
 4. die Wahl der Versammlungsleitung;
 5. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 6. die Wahl der Leitung der einzelnen Komitees;
 7. die Wahl der Rechnungsprüfer/innen;
 8. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Entgegennahme des Finanzberichtes des/der Schatzmeisters/meisterin;
 10. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des/der Schatzmeisters/in;
 11. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Leitung der verschiedenen Komitees;
 12. die Entlastung des Vorstandes und der Leitung der Komitees;
 13. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 14. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 15. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft entsprechend § 9, Absatz 1 der Satzung.
4. Für die Wahlen wird vom Vorstand eine Wahlleitung vorgeschlagen, die von den anwesenden Mitgliedern als solche bestätigt werden muss. Schriftliche Stimmabgaben müssen vor den Wahlen der Wahlleitung vorliegen, um bei der Stimmenauszählung Berücksichtigung zu finden.
5. Die Ergebnisse der Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle sind von der Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.
6. Für die Teilnahme an den Kongressen wird von den Mitgliedern ein angemessener Beitrag zur Bestreitung der Fremdkosten erhoben, dessen Höhe von der Kongressorganisation in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird. SEL-Mitglieder zahlen eine ermäßigten Teilnahmebeitrag.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand erhält seine Legitimation von der Mitgliederversammlung. Er handelt in deren Auftrag und ist an deren Beschlüsse gebunden. Er stellt somit die Exekutive der Gesellschaft dar.
2. Für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird folgendes festgelegt:
 - 2.1. Die Wahl hat durch schriftliche Stimmabgabe geheim zu erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt oder mehrere Mitglieder für dasselbe Amt kandidieren.
 - 2.2. Mitglieder des bisherigen Vorstandes, die nicht mehr bereit sind, ihr Amt weiter auszuüben, teilen dies wenigstens vier Monate von der Mitgliederversammlung

dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär/in mit. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten als zur Wiederwahl vorgeschlagen.

- 2.3. Die Mitglieder sind aufgefordert, dem/der Generalsekretär/in bis zwei Monate vor der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für die einzelnen Amtsbereiche schriftlich zu benennen. Die Benennung kann nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr die schriftliche Bereiterklärung des vorgeschlagenen Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen, beigelegt ist.
3. Aufgaben des Vorstandes sind: die Herausgabe der Publikationsreihen und die Organisation der Mitgliederversammlungen und Kongresse.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft laufend zu unterrichten, damit sie aktiv am Leben der Gesellschaft teilnehmen können.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit in der abgelaufenen Amtszeit Rechenschaft abzulegen.
6. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung über geplante Kongresse und Mitgliederversammlungen informieren und benennt Tagungsort und die Kongressorganisation. Die Kongressorganisation ist in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich für die örtliche Organisation des Kongresses und der Mitgliederversammlung.
7. Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen gewünscht wird. Der Vorstand soll wenigstens einmal im Jahr zusammentreten, um alle anstehenden Fragen zu beraten. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind vom/von der Generalsekretär/in in geeigneter Form aktenkundig zu machen oder in einem Protokoll festzuhalten.

§ 6

Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

1. Der/die 1. Vorsitzende bildet mit dem/der Generalsekretär/in und dem/der Schatzmeister/in zusammen den Geschäftsführenden Vorstand. Er/Sie beruft und leitet Vorstandssitzungen und, soweit nicht durch Satzung und Geschäftsordnung eingeschränkt, auch die Mitgliederversammlung. Er/Sie setzt zusammen mit dem/der Generalsekretär/in die Tagungsordnung für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest. Bei Abstimmungen im Vorstand gibt seine/ihre Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
2. Der/die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzende/n mit allen Rechten und Pflichten, wenn dieser/diese verhindert ist. Zu rechtsverbindlichen Akten ist er/sie jedoch nur befugt, wenn er/sie z.B. nach dem Tod oder nach langen Zeiträumen der Funktionsunfähigkeit des/der 1. Vorsitzenden dessen Stelle im Geschäftsführenden Vorstand einnimmt und in dieser Eigenschaft dem Amtsgericht in Mannheim gemeldet wurde. Wenn erforderlich, vertritt er/sie auch den/die Generalsekretär/in.
3. Der/die Generalsekretär/in nimmt die offiziellen Kontakte zu den Justizbehörden am Sitz der Gesellschaft wahr und ist verpflichtet, jede personelle Veränderung im Geschäftsführenden Vorstand der Justizbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie führt die offizielle Korrespondenz der Gesellschaft soweit sie nicht in den unmittelbaren Aufgabenbereich der übrigen Vorstandmitglieder fällt. Er/Sie bereitet zusammen mit dem/der 1. Vorsitzenden die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen vor, er/sie stellt die Tagesordnung auf und besorgt den Versand der Einladungen zu einer Vorstandssitzung. Er/Sie informiert jene Vorstandsmitglieder, die nicht an einer Vorstandssitzung teilnehmen konnten, über die getroffenen Entscheidungen. Sind der/die 1. und 2. Vorsitzende verhindert, beruft er/sie die Vorstandssitzung ein und leitet sie. Er/Sie führt das Archiv sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen. Er/Sie erstattet den Tätigkeitsbericht des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung.
4. Der/die Schatzmeister/in errichtet auf den Namen der Gesellschaft Konten bei Banken und Post. Er/Sie ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen und zu belegen. Für alle ordentlichen Ausgaben ist er/sie allein zeichnungsberechtigt, bei außerordentlichen Ausgaben von über 500,- EURO nur zusammen mit einem anderen

Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Der/die Schatzmeister/in bestätigt eingegangene Beiträge und Spenden und mahnt säumige Beitragszahler. Der/die Schatzmeister/in vertritt die finanziellen Belange der Gesellschaft gegenüber der Finanzbehörde am Sitz der Gesellschaft. Wenn erforderlich, vertritt er/sie den Mitgliedersekretär/in.

5. Die Schriftleiter sind zuständig für die Herausgabe der Publikationen des Vereins. Die Schriftleiter sind verpflichtet, für eine gegebenenfalls notwendige Änderung der vom Vorstand einmal angenommenen Publikationsbedingungen (Verlags- und Urheberrechte, Druck und Aufmachung, Art und Umfang, Einband und Versand) die schriftliche Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes einzuholen. Der Geschäftsführende Vorstand bestimmt den Haushaltsplan für die Veröffentlichungen für das jeweilige Geschäftsjahr. Innerhalb eines Geschäftsjahres dürfen die Schriftleiter den Haushaltsplan nur mit schriftlicher Zustimmung des/der Schatzmeisters/in erhöhen. Die Schriftleiter entscheiden über Annahme oder Verweigerung eines Manuskriptes zur Veröffentlichung gegebenenfalls nach Konsultation der Mitglieder des Redaktionskomitees. Für die Redaktion der *Nota Lepidopterologica* berufen die Schriftleiter drei oder mehr erfahrene Redakteure, die mit ihnen zusammen das Redaktionskomitee bilden. Dieses Gremium erstellt die Richtlinien für die Autoren, nach denen alle Manuskripte zu gestalten sind.
6. Der/die Mitgliedersekretär/in ist für den guten Kontakt zwischen Vorstand und Mitgliedern zuständig. Zu diesem Zweck besorgt er/sie die Herausgabe des Mitteilungsblattes und/oder Informationen auf der Website. Er/Sie kann die Bearbeitung von Mitteilungsblatt und Website an ein SEL-Mitglied oder an ein spezielles Komitee delegieren, bleibt aber verantwortlich dafür. In Abstimmung mit dem/der Schatzmeister/in führt er die Liste und Datenbank der Mitglieder und unterrichtet die Mitglieder über Veränderungen in der Mitgliederliste. Er/Sie leitet Werbeaktionen und erteilt Auskünfte über SEL soweit dies nicht zum Zuständigkeitsbereich anderer Vorstandsmitglieder gehört. Wenn erforderlich, vertritt er/sie den/der Schatzmeister/in.
7. Zusätzliche Vorstandsmitglieder können verschiedene Ämter ausüben, für die der Vorstand beschließt, dass ein zusätzliches Vorstandsmitglied benötigt wird.

§ 7 Publikationen

1. Soweit die Finanzlage der Gesellschaft es zulässt, werden mindestens die folgenden Publikationsreihen herausgegeben:
 - 1.1. *Nota Lepidopterologica*. Sie erscheint jährlich in Einzelheften und stellt die Hauspublikation der Gesellschaft dar. Sie ist bestimmt für wissenschaftliche Arbeiten zum Themenkreis Systematik, Taxonomie, Faunistik, Biologie, Ökologie, Ethologie, Biotop- und Artenschutz von Lepidopteren; für Kurzreferate über neue Untersuchungsmethoden, laufende und geplante Forschungsvorhaben, Kongresse und Rezensionen.
 - 1.2. *Mitteilungsblatt (News)*: Sie dient der vereinsinternen Kommunikation. Hierin werden Einladung und Programm zu den Kongressen, Einladung und Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen, aktuelle Mitteilungen des Vorstandes und der Komitees an die Mitglieder, Anfragen der Mitglieder und Aufrufe zur Mitarbeit an bestimmten Projekten, Hinweise auf neue Utensilien, Tagungen usw. veröffentlicht.
2. Die Zustellung der *Nota* und *News* an die Mitglieder ist im Mitgliederbeitrag enthalten. Andere SEL-Publikationen werden auf Bestellung an die Mitglieder zu Vorzugspreisen geliefert.
3. Eine elektronische Version des in *Nota Lepidopterologica* publizierten Beitrags wird kostenlos zur Verfügung gestellt. Honorare werden nicht gezahlt.
4. Alle Beiträge in *Nota* unterliegen den Urheberrechten der "Creative Commons License" (CC BY 4.0). Für Form und Inhalt der Originalbeiträge ist der Autor allein verantwortlich.
5. Die Beiträge sollen ausschließlich in Englisch verfasst werden. Zusammenfassungen in anderen Sprachen sind willkommen.
6. Die durch die Publikationen anfallenden Gewinne sind voll dem Vermögen der Gesellschaft zuzuführen und dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.

§ 8 Komitees

1. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, Komitees zu bilden. Sollen diese auf Dauer eingerichtet werden, ist dazu die Einwilligung oder wenigstens nachträgliche Bestätigung durch die Mitgliederversammlung notwendig. Diese hat dann auch das Recht, die Leitung des Komitees auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen bzw. zu bestätigen oder abzulehnen. Bei der Wahl der Komiteeleitung ist in derselben Weise zu verfahren wie bei der Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 5, Absatz 2 dieser Geschäftsordnung).
2. Die Leitung der einzelnen Komitees berät und unterstützt den Vorstand in Einzelbereichen. Die Zahl der Mitglieder der Komitees ist offen.

§ 9 Überprüfung der Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt nach dem gleichen Verfahren wie bei der Wahl der Vorstandsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Sie können jedoch nach einer vierjährigen Amtszeit nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Sie sind so zu bestellen, dass sich ihre Amtszeit jeweils um zwei Jahre überschneidet, sodass auf jeder Mitgliederversammlung nur einer der beiden neu zu wählen ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht, alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu überprüfen und zu kontrollieren, ob nicht Ausgaben getätigt wurden, die über den von der Geschäftsordnung gesetzten Rahmen hinausgehen oder für die kein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegt. Sie haben daher das Recht, alle diesbezüglichen Akten und Protokolle beim/bei der Generalsekretär/in und Schatzmeister/in einzusehen.

Neufassung verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 9. Juni 2022 in Laulasma, Estland.

Protokollführer
gez. Enrique Garcia-Barros

Sitzungsleiter
gez. Erik J. van Nieukerken